

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmererei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254

Wernikow

Mundt, Klaus

montags 16.00 - 18.00 Uhr
Tel. 03394-433934

Zaatzke

Kluchert, Joachim

dienstags 17.00 - 19.00 Uhr
Tel. 03394-433568

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das erste Weihnachtsfest des neuen Jahrtausends steht vor der Tür. Der Knall der Sektkorken, mit dem das neue Jahrtausend begrüßt wurde, ist noch gar nicht ganz verklungen, da sitzen wir schon wieder vor leuchtenden Kerzen. Wo ist das Jahr geblieben? Jeder wird für sich Bilanz ziehen und feststellen – ob es denn so ein besonderes Jahr war. In den Gemeinden konnten wir auch in diesem Jahr zahlreiche Bauvorhaben voranbringen. Unsere Dörfer sind in den vergangenen Jahren immer ansehnlicher geworden. Im Rahmen der Dorferneuerung und anderer Förderprogramme wurde in Papenbruch die Straßenbeleuchtung für die gesamte Ortslage erneuert, konnte das FFw-Gerätehaus in Heiligengrabe fertig gestellt und in Wernikow die alte Schule rekonstruiert werden. Die Blumenthaler Bürger können sich zu Weihnachten über neue Straßen und Gehwege in der Ortslage freuen und in Zaatzke werden die Bürger in der umgebauten dörflichen Begegnungsstätte ihr Vereinsleben noch besser gestalten können. Die Aufzählung ist bei weitem nicht abschließend.

Mehrere Hunderttausend Mark konnten trotz knapper Kassen umgesetzt werden. Weitere Projekte sind in Vorbereitung. Mit der vom Amtsausschuss beschlossenen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wollen wir die Planungsgrundlagen für die nächsten Vorhaben zur Entwicklung unserer Region legen. Wir möchten Sie auffordern, sich daran zu beteiligen und Ihre Heimat mitzugestalten.

In den nächsten Tagen können wir uns aber erst einmal zurücklehnen und uns auf das Weihnachtsfest freuen. Die Kinder jedenfalls haben ihre Wunschzettel für den Weihnachtsmann längst geschrieben, und es wird gegrübelt, was man selbst schenken könnte. Reicht das Taschengeld? Oder sollte es doch etwas selbst Gebasteltes sein? Wohl jeder macht sich seine Gedanken. Wir wissen, dass gerade junge Menschen dem Fest durchaus kritisch gegenüberstehen und vieles als Gefühlsduselei abtun. Vielleicht ist sogar etwas wahres daran, wenn sich die jungen Leute über die älteren lustig machen. Aber spätestens, wenn die eigenen Kinder wieder mit glänzenden Augen unter den Lichterketten sitzen, wissen auch sie, dass uns alte Rituale und Traditionen auf ungewöhnlicher Weise miteinander verbinden – wenn sie denn mit Leben und mit echter Freude erfüllt sind.

Und so hoffen wir, dass wir auch im kommenden Jahr in alter Frische und echter Freude wieder miteinander leben und arbeiten können – zum Wohle jedes Einzelnen und unserer Gemeinden.

In diesem Sinne wünschen wir allen Bürgern unserer Gemeinden eine frohe Weihnacht und ein glückliches, gesundes, neues Jahr.

Hamelow

Amtsdirektor

Bork

Vorsitzender des Amtsausschusses



Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen

01	Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Dorfkern Blumenthal“
02	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blandikow
03	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jabel
04	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Blumenthal
05	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Blandikow
06	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Blesendorf
07	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Grabow
08	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heiligengrabe
09	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jabel
10	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Liebenthal
11	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde
12	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernikow
13	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Blumenthal über die Gebührenerhebung zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“
14	Auflistung der Beschlüsse des Amtsausschusses
15	Auflistung der Beschlüsse der Gemeinden
16	Bodenordnungsverfahren Heiligengrabe/Bullenstall

01	Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Dorfkern Blumenthal“
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blumenthal**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss- Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	06/00 - 069	97/00	10.07.2000	X	

Betreff: Erneuter Beschluss der Ortsgestaltungssatzung

Rechtsgrundlagen: § 89 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Beschlusstext: Nach einer dritten Offenlage und Trägerbeteiligung und erfolgter Abwägung beschließt die Gemeindevertretung erneut die Ortsgestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet "Dorfkern" Blumenthal in der unveränderten Fassung vom November 1999.

Die Verfahrensleiste ist zu aktualisieren. Die Satzung ist der Sonderaufsichtsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, anzuzeigen.

Begründung: Der Satzungsbeschluss erfolgt im Ergebnis eines mit Schreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.3.2000 geforderten erneuten Verfahrensdurchlaufs.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		11		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
10	-	1	-	

S z r a m e k
Amtdirektor

Siegel

H a n i s c h
Bürgermeisterin

Präambel zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Blumenthal

Der § 89 der BbgBO ermächtigt die Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift zu erlassen u.a. über die äußere Gestalt baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten im Gemeindegebiet oder bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten, insbes. zur Gestaltung des Straßen, Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist. Erforderlich sind solche Festsetzungen u.a. für die äußere Gestalt baulicher Anlagen insoweit sie vom öffentlichen Raum (öffentlich gewidmete Straße) aus sichtbar sind.

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Blumenthal hat das Ziel, die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Dorfstruktur des Ortes zu erhalten und wieder herzustellen. Umbauten und Veränderungen bestehender baulicher Anlagen sowie Neubauten haben sich harmonisch in das dörfliche Baugefüge einzupassen.

Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich soll in dieser Satzung die Gestaltung der vom öffentlichen Raum aus sichtbaren und auf ihn wirkenden Teile der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke geregelt werden. Die Anforderungen dieser Satzung geben den zulässigen Rahmen für die äußere Gestaltung des Dorfes vor. Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung haben dieser zu entsprechen.

Gliederung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung entspricht den Abgrenzungen der genehmigten und öffentlich bekannt gemachten Sanierungssatzung der Gemeinde Blumenthal. Dort werden Festsetzungen zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Ortsbildes getroffen. Hiervon ausgenommen sind die öffentlichen Verkehrsflächen.

Andere Rechtsvorschriften, Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich folgende nach § 9 Denkmalschutzgesetz eingetragene ortsfeste Denkmale: Dorfkirche, Wandgestaltung an der Schule und die Parkanlage hinter der Schule (Angabe der UDB beim LRA OPR vom 07.01.97). Für Baudenkmale gelten neben dieser Satzung die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 22.07.1991 (GV.BB.S.311). Die eingetragenen ortsfesten Denkmale in Blumenthal (Kirche, Wandgestaltung an der Schule und Parkanlage hinter der Schule) sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Regelungen anderer Rechtsvorschriften und Satzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

Abweichungen

Abweichungen können zugestimmt werden, wenn sie der Zielsetzung der Satzung nicht widersprechen.

Grundsätzliche gestalterische Anforderungen

Bauliche Anlagen sollen in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

Neubauten sollen so ausgeführt werden, dass sie sich gestalterisch in die bestehende Umgebung einfügen.

Bei Neuerrichtungen von Doppelhäusern müssen sich die Haushälften bezüglich der Dachform, der Fassadenart und –farbe sowie der Fensterart und –farbe entsprechen.

Bei Instandsetzungen muss der historische Gesamteindruck erhalten bleiben.

Vorhandene bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass weder sie selbst noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden.

Bei der Gestaltung von Doppelhäusern ist eine einheitliche Variante bezüglich Dachform, Fassade, Fenster, Außenputz und Öffnungen zu wahren bzw. an das historische Vorbild anzunähern.

Bei Gestaltungsaufwertungen sollen die historischen Fenster- und Türöffnungen wieder hergestellt werden. Gestalterisch wertvolle Tore und Türen sollen erhalten werden.

Bestehende Fensterläden sind zu erhalten.

Die Verwendung von Fensterläden wird begrüßt.

Werbeanlagen haben sich grundsätzlich gestalterisch unterzuordnen. Sie sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie weder den Gesamteindruck der Fassade beeinträchtigen noch einzelne gestalterische Elemente überdecken.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blumenthal hat in ihrer Sitzung am 10.07.2000 aufgrund der §§ 89 Abs. 1 und 87 Abs. 1 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung BbgBO (örtliche Bauvorschriften) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. 1, S. 82, i.V. m. § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. 1 S. 398, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 07.04.1999 (GBl. I S. 90), folgende Satzung beschlossen:

Satzungstext

Teil A

sachlich - räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke der genehmigten Sanierungssatzung "Dorfkern Blumenthal" vom 03.09.1997 in der Gemeinde Blumenthal jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m. Hiervon ausgenommen sind die Flurstücke 1, 88, 120, 126, 128, 142 in der Flur 1 der Gemarkung Blumenthal (öffentliche Verkehrsfläche) sowie die Flurstücke 1/3, 1/4, 67/5, 88/1 in der Flur 2, Gemarkung Dahlhausen (öffentliche Verkehrsfläche).

Die Abgrenzung des Satzungsgebietes im Anhang dieser Satzung ist Teil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung ist als örtliche Bauvorschrift für bauliche Maßnahmen wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung und Instandsetzung, Umbau sowie Erweiterung baulicher Anlagen anzuwenden. Die Festsetzungen gelten auch für dazugehörige Bauteile und Außenanlagen sowie für das Anbringen von Werbeanlagen.

Teil B **Festsetzungen**

§ 3 Gebäudestellung

1. Nebengebäude, überdachte Stellplätze und Garagen treten mindestens 1,00 m hinter die zur Straße gewandte Fassade des Hauptgebäudes zurück.
2. Die maximale Höhe des Erdgeschosssockels darf maximal 80 cm über der örtlichen Höhe über DHHN nicht überschreiten.
3. Die Traufhöhe (definiert als untere Begrenzung der Dachfläche) der Gebäude darf 2,00 m über der Höhe des Erdgeschosssockels nicht unterschreiten.

§ 4 Dächer

1. Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer auszubilden. Die Neigung ist von 35 Grad bis 48 Grad zulässig.
2. Dächer von Nebengebäuden haben in Form und Deckung dem des Hauptgebäudes zu entsprechen.
3. Als Material zur Dachdeckung sind rote bis braune nicht glänzende Biberschwanz - pfannen in Doppel- oder Kronendeckung sowie rote bis braune nicht glänzende Ziegel- oder Betondachsteine zu verwenden. Wellbetonplatten, Schindeln aller Art, Kunststofffolien, Dachpappen, Metallblech oder ähnliche Materialien sind unzulässig.
4. Für Nebengebäude sind rote bis braune, aber nicht glänzende Metalldeckungen zulässig, wenn sie eine dachsteinähnliche Prägung aufweisen.
5. Ein Traufen- und Ortgangüberstand von bis zu 60 cm ist zulässig.
6. Die Verkleidung des Ortanges ist nur mit Holz, die Verdeckung nur mit Putz, die Verzierung mit Klinkersteinen oder die Deckung nur mit Dachziegeln zulässig. Eine Verblendung mit Blech oder Kunststoff ist unzulässig. Eine Verkleidung des Ortanges in Blech mit Steinprägungen und -farbe ist zulässig.

§ 5 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1. Auf Satteldächern sind First- und Schleppgauben sowie Fledermausgauben zulässig. Auf bestehenden Walmdächern sind Walm- oder Trapezgauben zulässig. Ansonsten sind Walm- oder Trapezgauben unzulässig. Auf dem Dach ist lediglich ein Gaubentyp zulässig. Gauben dürfen nicht firstgleich abschließen. Die lichte Fensteröffnung der Gauben darf das Maß von 0,90 m x 1,20 m (stehendes Rechteck – äußeres Laibungs - maß) nicht überschreiten. Zulässig sind neben stehenden Gaubenfenstern auch quadratische Formate. Mehrere Einzelgauben müssen in den Fenster-, Tür-, oder Pfeilerachsen der Fassade liegen. Die Mindestbreite der Sohle von Fledermausgauben beträgt ihre achtfache Höhe.
2. Die maximal zulässige Breite von First-, Walm-, Fledermaus- und Schleppgauben beträgt ein Drittel der Hausbreite. Der minimal zulässige Abstand zwischen zwei Gauben beträgt 1,2 m.

3. Der minimale Abstand zwischen Gaube und Ortgang beträgt 1,2 m.
4. Gaubendächer haben in Material und Farbgebung dem Hauptdach zu entsprechen. Farbige, glänzende, behandelte oder eloxierte Metallabdeckungen sind unzulässig.
5. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.
6. Dachflächenfenster, die vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können, sind zulässig, wenn die Dachflächenfenster den Fenster- oder Pfeilerachsen der darunter liegenden Geschosse entsprechen. Dachflächenfenster müssen in einer Dachfläche eine gleiche Größe haben und sich auf einer Höhe befinden.
7. Antennen- und Satellitenanlagen sind im Dachraum oder auf der straßenraumabgewandten Seite des Daches zu installieren. Bei nachgewiesenen Schlechtempfang kann eine Abweichung zugelassen werden. Der Durchmesser der Reflexionsschalen der Satellitenempfangsanlage darf maximal 1,00 m betragen.
8. Sonnenkollektoren sind zulässig. Im Schutzbereich der eingetragenen Baudenkmale (Kirche an der Straße der Solidarität; Wandbild an der Schule am Parkweg) sind Sonnenkollektoren nicht zulässig, insoweit sie vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Sonnenkollektoren müssen auf einer Höhe in der Dachfläche liegen und sind so anzubringen, dass sie den gleichen Neigungswinkel wie die Dachfläche aufweisen.

§ 6 Fassaden

1. Fassadengliederungen, sichtbares Holzwerk, Gesimse, Bossierungen, Lisenen, Putzkassetten, Fensterverdachungen, Fensterfaschen, Sichtmauerwerk, Klinkerornamente, Kniestöcke u.a. dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.
2. Dacherker/Zwerchhäuser sind zulässig. Ihre Breite ist auf ein Drittel der Gesamtfassadenbreite der baulichen Anlage zu beschränken. Dacherker müssen sich nach einer vertikal durchgehenden Gliederung der Gesamtfassade richten. Das Dach hat in Form und Deckung dem Hauptdach zu entsprechen. Dacherker/Zwerchhäuser müssen mittenzentriert erstellt werden und einen minimalen Abstand von 2,00 m zur Außenwand des Hauptgebäudes aufweisen.
3. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Fensterstürze in Form von Kreissegmentbogen oder Korbbogen dürfen nicht verändert oder überdeckt werden. Der die vorhandenen Bögen zerstörende Einbau von horizontalen Fensterstürzen ist nicht zulässig. In neuen Gebäuden oder bei Wiederherstellung von Bögen können Kreissegmentbögen oder Korbbogen abweichend zugelassen werden, wenn keine anderen Bogenradien als die vorhandenen verwendet werden.
4. Rollladenkästen sind nur verdeckt bzw. nicht sichtbar im Fenstersturz unterzubringen.
5. Anlagen zum Schutz der Eingangsbereiche in Form von Windfangen, Überdachungen u.ä. sind zulässig. Nicht zulässig sind glänzende, eloxierte Metalle, Wellkunststoffverkleidungen, Wellbeton sowie andere Ersatzstoffe.
6. Dachrinnen und Fallrohre müssen in Zink oder in Kupfer, der Farbe des Daches entsprechend oder in braun ausgeführt werden.

§ 7 Material und Farbe

1. An den Außenfassaden der Gebäude einschließlich der Anbauten sind Klinkersteine in der Färbung rot bis braun generell zulässig. Riemchen im Normalformat sind in gleicher Färbung zulässig.
2. An den Außenfassaden der Gebäude einschließlich der Anbauten dürfen zudem nur Putze aufgetragen werden, die die Fassadengliederung nicht verdecken. Zulässig sind Glatt- und Feinputze mit einer maximalen Körnung von 3 mm. Alle Putzfassaden sind in einer einheitlichen Farbe auszuführen. Nicht zulässig sind insbesondere Dekorplatten, die ein anderes Materialformat abbilden.
3. Fassadenveränderungen durch nachträgliches Verputzen von mehr als 0,5 qm oder das nachträgliche Anbringen von Vorhangfassaden aus Kunststoff oder aus Metallen, Mosaiken, Keramik, farbigen Gläsern, sind unzulässig.
4. Es ist zulässig, Zier- und Stuckelemente, Fensterfaschen oder Zierklinkergesimse etc. zur optischen Gliederung der Fassade zu verwenden. Zier- und Stuckelemente auf den Fassaden dürfen nicht verändert oder Überdeckt werden.
5. Sockel an Außenfassaden dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen. Zulässig sind Klinker-, Natursteine, Putz oder Riemchen im Normalformat.
6. Für die Putzflächen sind die Farben gelb, ocker beige, umbra, rot, oxidrot, braun, oxidbraun sowie die vorgenannten Farben in Mischungsverhältnissen untereinander und mit ultrablau (maximaler Farbanteil 10%), schwarz (maximaler Farbanteil 10%) und chromgrün (maximaler Farbanteil 10%) mit einem Helligkeitsbezugswert von mindestens 30% bis maximal 95 % zulässig. Weiße Putze sind unzulässig.
7. Sichtfachwerk ist mit braunem oder farblosem Anstrich oder einer klaren Lasur zu behandeln. Zulässig ist auch geschwärztes Sichtfachwerk. Die Ausfachungen sind aus Sichtmauerwerk (Klinkersteinen) oder aus Putz zu erstellen. Abweichend können in den Giebeln von Fachwerkgebäuden auch Ausfachungen aus Glas zugelassen werden, sofern keine denkmalpflegerischen Bedenken entgegenstehen. Riemchen im Normalformat sind zulässig.
8. An den Giebeln von Hauptgebäuden sind zwischen First und Trauflinie vertikale oder horizontale Verbretterungen zulässig. Sichtholzverschalungen an der gesamten Fassade von Nebengebäuden sind zulässig. Das Sichtholz an Fassaden ist mit braunem oder farblosem Anstrich oder einer farblosen Lasur zu behandeln. Geschwärztes Sichtholz ist zulässig.

§ 8 Öffnungen in der Fassade

1. Fassaden von Haupt- und Wohngebäuden müssen zur Straßenseite mit Öffnungen versehen sein (ggf. möglich: Tür- und Fensteröffnungen dürfen nicht geschlossen werden). Fensterbänder sind unzulässig.
2. Fenster sind nur als stehendes Format zulässig. Eine Addition von Fensterflügeln stehender Formate ist zulässig. Zwischen zwei Fenstern ist eine Wand- oder Pfeilerfläche von mindestens 25 cm vorzusehen.
3. Das Schließen von Öffnungen in Drepeln ist nicht zulässig.

4. Innerhalb eines Geschosses müssen die Stürze aller Fenster auf einer Höhe liegen. Fenster müssen bei mehrgeschossigen Gebäuden ablesbare Vertikalachsen ausbilden.
5. Es ist unzulässig, zur Erhaltung der vertikalen Fassadengliederung bestehende Wand- und Mauerwerkspfeiler zu entfernen, um Fensteröffnungen zu verbreitern. Fenster und Türen müssen durch Mauerwerkspfeiler getrennt werden.
6. Fenster erhalten ab einer Breite von 0,80 m und einer Höhe von 1,00 m, eine symmetrische Unterteilung mit Kempfer und/oder stehendem Pfosten oder eine schachbrettartige Gliederung. Eine Sprossengliederung im liegenden Format ist unzulässig. Die Teilung der Fenster ist bei allen vom Straßenraum einzusehenden Fenstern einheitlich herzustellen.
7. Zulässig sind weiße oder naturtonlasierte grüne, blaue, graue sowie braune Fenster.
8. Die Ausbildung der öffnungsschließenden Elemente ist in Holz auszuführen. Die Anwendung anderer Materialien ist nur zulässig, wenn diese in Schlankheit und Profilierung Holz entsprechen.
9. Glasbausteine, Butzenscheiben und farbige, getönte, gerauchte oder hinterlegte bzw. hinterklebte Verglasung in Fenstern sind unzulässig. In Türen sind Glasbausteine, Butzenscheiben und farbige oder hinterlegte bzw. hinterklebte Verglasungen nicht zulässig.

§ 9 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss (Oberkante Decke) zulässig.
2. Werbeanlagen sind parallel zur Hausfassade zu montieren. Zulässig sind einzeln gesetzte Buchstaben, gemalte Schriftzüge oder auf Schildern angebrachte Schriftzüge. Die maximale Schrifthöhe beträgt 0,4 m. Die Beleuchtung der Werbeanlage hat nur indirekt von hinten oder von der Seite in weißem oder gelbem Licht zu erfolgen.
3. Senkrecht lesbare Werbung ist unzulässig. Leuchtkästen oder Ausleger, die senkrecht zur Außenwand stehen sind zulässig. Die maximale Größe liegt bei 0,6 m x 0,6 m und einer Stärke von 0,2 m. Parallel zur Hauswand montierte Leuchtkästen oder -buchstaben sind unzulässig.
4. Fluoreszierende und reflektierende Farben sowie bewegtes oder wechselndes Licht sind unzulässig. Leucht- oder Signalfarben (z.B. RAL Farben 1026, 2005, 2007, 3024, 2026) sind nicht zulässig.

§ 10 Außenanlagen und Einfriedungen

1. Hofeinfahrten und Innenhöfe sowie den Zufahrten und Zugängen vor den Gebäuden, die nicht auf Straßenflächen liegen, sind nur Pflasterbeläge oder Platten zu verwenden.
2. Vorgarteneinfriedungen vor Gebäuden sind nur als Zaun mit vertikalen oder horizontalen Holzlatten bis zu einer Höhe von 1,20 m oder als Hecken oder als verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauern in einer Größe von bis zu 1,20 m sowie als Kombination der genannten Einfriedungsarten bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

3. Seitliche Einfriedungen (zur Abschirmung des privaten Raumes, insbes. in den Gebäudezwischenräumen) können als Zaun mit vertikalen oder horizontalen Holzlatten bis zu einer Höhe von 1,80 m oder als Hecken oder als verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauern in einer Höhe von bis zu 1,80 m sowie als Kombination der genannten Einfriedungsarten bis zu einer Höhe von 1,80 m erstellt werden. Auf Metallträgern montierte Holzzäune sind zulässig.
4. Garten- und Zauntore müssen als Holztore gefertigt werden. Vollflächige, metallene Tore sind unzulässig. In Metallrahmen gefasste oder auf Metallträgern montierte Holztore sind zulässig.
5. Als Materialien für Pfeiler und Sockel sind Mauer- und Natursteine, Putz, Holz und Eisen zulässig.
6. Standplätze für bewegliche Abfall- oder Wertstoffbehälter sind so zu gestalten, dass sie von der Straßenseite nicht einsehbar sind. Sie sind mit einem Holzlattenzaun einzufrieden oder mit einer Hecke einzugrünen oder mit einer berankten Rankhilfe zu umfassen.
7. Standplätze für Gas- und Flüssigkeitsbehälter sind so zu gestalten, dass sie von der Straßenseite nicht einsehbar sind. Sie sind mit einem Holzlattenzaun einzufrieden oder mit einer Hecke einzugrünen oder mit einer berankten Rankhilfe zu umfassen.

Teil C **Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten**

§ 11 Abweichungen

1. § 72 BbgBO regelt die Möglichkeit von Abweichungen.
2. Der Antrag auf Abweichung ist schriftlich bei der Gemeinde Blumenthal, vertreten durch das Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe einzureichen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 87 BbgBO handelt jeder ordnungswidrig, der die §§ 3 - 10 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.
2. Entsprechend § 82 BbgBO kann die zuständige Stelle in pflichtgemäßem Ermessen die durchgeführten Arbeiten auf Kosten des Verursachers wieder rückgängig machen bzw. so ändern lassen, dass die Maßnahme wieder den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
3. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 BbgBO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- DM (= 5.112,92 Euro) geahndet werden.

Teil D **Verfahren**

Der Entwurf dieser Satzung wurde am 06.04.1998 von der Gemeindevertretung Blumenthal diskutiert und am 06.04.1998 zur Offenlage, zur Beteiligung der Bürger und der betroffenen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Dieser Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch
Bürgermeisterin
Unterschrift

Siegel

Szramek
Amtdirektor
Unterschrift

Diese Gestaltungssatzung hat in der Zeit vom 11.05.98 bis einschließlich 12.06.98 nach Beschluss der Gemeindevertretung Blumenthal vom 06.04.1998 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.

Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Szramek

Amtsdirektor

Unterschrift

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.04.98 zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat aufgefordert worden.

Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Szramek

Amtsdirektor

Unterschrift

Die von betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Bedenken sind in der Sitzung der Gemeindevertretung Blumenthal vom 18.01.99 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Szramek

Amtsdirektor

Unterschrift

Die Gestaltungssatzung hat in der Zeit vom 10.03.99 bis einschließlich 12.04.99 nach Beschluss der Gemeindevertretung Blumenthal vom 18.01.99 erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.

Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Szramek

Amtsdirektor

Unterschrift

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.02.99 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat aufgefordert worden.

Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Szramek

Amtsdirektor

Unterschrift

Von Bürgern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Szramek

Amtsdirektor

Unterschrift

Diese Gestaltungssatzung ist von der Gemeindevertretung Blumenthal am 15.11.1999 gemäß § 89 Abs. 9 BbgBO als Satzung beschlossen worden.

Blumenthal, den 22.11.1999

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Szramek

Amtsdirektor

Unterschrift

Diese Gestaltungssatzung ist der Sonderaufsichtsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, am 03.01.2000 angezeigt worden. Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.

Potsdam, den

Az.:

(Unterschrift, Siegel)

Mit Schreiben vom 22.03.2000 hat die Sonderaufsichtsbehörde Rechtsverletzungen geltend gemacht und empfohlen, die Satzung zurückzuziehen und eine erneute Träger- und Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Blumenthal, den 01.08.2000

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Hamelow

Amtsdirektor

Unterschrift

Mit Schreiben vom 28.03.2000 wurde die Satzung zurückgezogen.

Blumenthal, den 01.08.2000

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Hamelow

Amtsdirektor

Unterschrift

Die Gestaltungssatzung hat in der Zeit vom 17.04.2000 bis 19.05.2000 erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von betroffenen Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.

Blumenthal, den 01.08.2000

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Hamelow

Amtsdirektor

Unterschrift

Die von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.03.2000 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat aufgefordert worden.

Blumenthal, den 01.08.2000

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Hamelow

Amtsdirektor

Unterschrift

Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind in der Sitzung der Gemeindevertretung Blumenthal vom 10.07.2000 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.

Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Blumenthal, den 01.08.2000

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Hamelow

Amtsdirektor

Unterschrift

Diese Gestaltungssatzung ist von der Gemeindevertretung Blumenthal am 10.07.2000 gem. § 89 Abs. 9 BbgBO als Satzung beschlossen worden.

Blumenthal, den 01.08.2000

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Hamelow

Amtsdirektor

Unterschrift

Diese Gestaltungssatzung ist der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.08.2000 erneut angezeigt worden.

Blumenthal, den 02.08.2000

Hanisch

Bürgermeisterin

Unterschrift

Siegel

Hamelow

Amtsdirektor

Unterschrift

Die Satzung wird nach erfolgter rechtsaufsichtlicher Prüfung durch die Sonderaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16.10.2000, Aktenzeichen 032/00 ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Die Satzungskarte liegt gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Blumenthal

im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Am Birkenwäldchen 1a

16909 Heiligengrabe

beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes

vom 08.01.2001 bis 29.01.2001

zur Einsichtnahme aus.

Blumenthal, den 16.11.2000

Ramona Hanisch
Bürgermeisterin

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 10.07.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtsdirektor

02	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blandikow
----	--

**mt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blandikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss- Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	06/00 - 023	42/00	09.11.2000	X	

Betreff: Neufassung der Hundesteuersatzung ab 1.1.2001

Rechtsgrundlagen: § 5 GO
§§ 1, 2 und § KAG
HundehV

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt die nachfolgende Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 1. Januar 2001. Damit tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Begründung: Die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat mit Schreiben vom 30. Mai 2000 mitgeteilt, dass sie "eine Verlängerung der 1996 erfolgten Genehmigungen für Hundesteuersatzungen ... nicht ins Auge gefasst" habe. "Ausgangspunkt dabei ist der Sachverhalt, dass gewerblich genutzte Hunde von der Hundesteuer nicht erfasst werden dürfen. Die Hundesteuer ist eine besondere Steuer auf den Privatkonsum."
Weiterhin wurde in der vorliegenden Satzung die Euro-Umstellung, die Problematik der gefährlichen Hunde und die Anpassung an geänderte rechtliche Grundlagen berücksichtigt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

L ü d k e
Bürgermeister

„Hundesteuersatzung der Gemeinde Blandikow“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) - in der jeweils gültigen Fassung - und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. 05. 1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231) - in der jeweils gültigen Fassung - und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundeshalterverordnung HundehV) vom 12. 06. 1998 (GVBl. II Nr. 17 S. 418 ff.) - in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Blandikow folgende Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung, Hundesteuermarke

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Blandikow.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal gemeldet oder abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Hundesteuersatzung wird die Hundesteuermarkenpflicht eingeführt. Die Gebühr für die Hundesteuermarke beträgt 5,00 DM (2,56 Euro) je Marke. Die Hundesteuermarkengebühr ist zusätzlich zu der Steuer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu zahlen. Jeder Hundehalter erhält mit der Anmeldung / Veranlagung eine Hundesteuermarke, versehen mit einer Nummer nur für diesen angemeldeten Hund. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Amtskasse, Am Birkenwäldchen 1a in 16909 Heiligengrabe abzugeben (§ 6 gilt entsprechend). Die Übertragung dieser Hundesteuermarke auf einen anderen Hund ist nicht zulässig.
- (6) Als gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (HundehV) gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder
Kampfbereitschaft,
Mensch
Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden
Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren,
oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

Gefährliche Hunde sind die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehV) der jeweils gültigen Fassung - definierten Hunde und deren Kreuzungen, das sind u. a.:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Alano, Cane Corso, Dobermann, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler, soweit diese kein Negativgutachten besitzen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

1. Hund(e)

a) nur ein Hund gehalten wird	30,00 DM	(15,34 Euro)
b) für den zweiten Hund	50,00 DM	(25,57 Euro)
c) für jeden weiteren Hund	50,00 DM	(25,57 Euro)

2. gefährliche(r) Hund(e)

a) nur ein Hund gehalten wird	800,00 DM	(409,03 Euro)
b) zwei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund	1.000,00 DM	(511,29 Euro)

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Blandikow aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunden, die

a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden

oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerbefreiungen ausgeschlossen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch nur für einen Hund,
 - c) Hunde, die als Melde-, Begleit-, Sanitäts- oder Schutzhunde in einem vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal anerkannten Verein ausgebildet werden und deren Halter Mitglieder dieses Vereines sind, höchstens jedoch je Halter zwei Hunde.
- (2) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerermäßigungen ausgeschlossen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzuzeigen.
- (5) Die Steuervergünstigung wird für drei Kalenderjahre gewährt. Beginnt die Vergünstigung im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und in den nachstehenden Kalenderjahren.
- (6) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von der Steuervergünstigung ausgeschlossen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf den Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 15. 02. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlung vereinbart werden.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde

und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613 ber. 1977 I S. 269) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
6. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM (511,29 Euro) geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Blandikow wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.12.2000 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

Blandikow, den 11.12.2000

Wilfried Lüdke
Bürgermeister und
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 09.11.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtsdirektor

03	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jabel
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Jabel

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss- Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	06/00 - 017	36/00	19.10.2000	X	

Betreff: Neufassung der Hundesteuersatzung ab 1.1.2001

Rechtsgrundlagen: § 5 GO
§§ 1, 2 und § KAG
HundehV

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Jabel beschließt die nachfolgende Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 1. Januar 2001. Damit tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Begründung: Die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat mit Schreiben vom 30. Mai 2000 mitgeteilt, dass sie "eine Verlängerung der 1996 erfolgten Genehmigungen für Hundesteuersatzungen ... nicht ins Auge gefasst" habe. "Ausgangspunkt dabei ist der Sachverhalt, dass gewerblich genutzte Hunde von der Hundesteuer nicht erfasst werden dürfen. Die Hundesteuer ist eine besondere Steuer auf den Privatkonsum."
Weiterhin wurde in der vorliegenden Satzung die Euro-Umstellung, die Problematik der gefährlichen Hunde und die Anpassung an geänderte rechtliche Grundlagen berücksichtigt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		5		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
5	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

G ö t z k e
 Bürgermeisterin

„Hundesteuersatzung der Gemeinde Jabel“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) - in der jeweils gültigen Fassung - und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. 05. 1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231) - in der jeweils gültigen Fassung - und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundeshalterverordnung HundehV) vom 12. 06. 1998 (GVBl. II Nr. 17 S. 418 ff.) - in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Jabel folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung, Hundesteuermarke

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Jabel.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal gemeldet oder abgegeben wird.
 Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Hundesteuersatzung wird die Hundesteuermarkenpflicht eingeführt. Die Gebühr für die Hundesteuermarke beträgt 5,00 DM (2,56 Euro) je Marke. Die Hundesteuermarkengebühr ist zusätzlich zu der Steuer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu zahlen. Jeder Hundehalter erhält mit der Anmeldung / Veranlagung eine Hundesteuermarke, versehen mit einer Nummer nur für diesen angemeldeten Hund. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Amtskasse, Am Birkenwäldchen 1a in 16909 Heiligengrabe abzugeben (§ 7 gilt entsprechend).
 Die Übertragung dieser Hundesteuermarke auf einen anderen Hund ist nicht zulässig.

(6) Als gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (HundehV) gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

Gefährliche Hunde sind die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehV) der jeweils gültigen Fassung - definierten Hunde und deren Kreuzungen, das sind u. a.:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Alano, Cane Corso, Dobermann, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler, soweit diese kein Negativgutachten besitzen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

1. Hund(e)

- | | | |
|---|----------|--------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 40,00 DM | (20,45 Euro) |
| b) zwei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 70,00 DM | (35,79 Euro) |

2. gefährliche(r) Hund(e)

- | | | |
|---|-------------|---------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 800,00 DM | (409,03 Euro) |
| b) zwei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 1.000,00 DM | (511,29 Euro) |

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht sowie für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Jabel aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerbefreiungen ausgeschlossen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die als Melde-, Begleit-, Sanitäts- oder Schutzhunde in einem vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal anerkannten Verein ausgebildet werden und deren Halter Mitglieder dieses Vereines sind, höchstens jedoch je Halter zwei Hunde.
- (2) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerermäßigungen ausgeschlossen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzuzeigen.
- (5) Die Steuervergünstigung wird für drei Kalenderjahre gewährt. Beginnt die Vergünstigung im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und in den nachstehenden Kalenderjahren.

- (6) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von der Steuervergünstigung ausgeschlossen

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 15. 02. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlung vereinbart werden.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613 ber. 1977 I S. 269) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
6. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM (511,29 Euro) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Jabel wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.12.2000 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

Jabel, den 11.12.2000

E v a G ö t z k e
Bürgermeisterin und
Vorsitzende der Gemeindevertretung

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung vom 19.10.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtsdirektor

04	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Blumenthal
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal **Gemeindevertretung Blumenthal**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	11/00 - 096	120/00	27.11.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 27.03.1991

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Blumenthal beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 04/1991, in der Fassung vom 27.03.1991.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Blumenthal wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 18 Abs. 3 angefügt:
"Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		11			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
11	-	-	-	Seite:	

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

R a m o n a H a n i s c h
 Bürgermeisterin

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 28.11.2000

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

R a m o n a H a n i s c h
 Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung vom 27.11.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
 Amtsdirektor

05	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Blandikow
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Blandikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 035	40/00	09.11.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 17.08.1994

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Blandikow beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 12/94 in der Fassung vom 17.08.1994.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Blandikow wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
 "Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
 Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:	Drucke Seite von
7	-	-	-		

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

Wilfried Lüdke
 Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 10.11.2000

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Wilfried Lüdke
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 09.11.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
 Amtsdirektor

06	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Blesendorf
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Blesendorf**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 032	47/00	23.10.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 27.10.1994

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Blesendorf beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 16/1994 in der Fassung vom 27.10.1994.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Blesendorf wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
 "Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
 Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				8
anwesende Vertreter				6
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	
				Seite:

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H l o u s c h e k
 Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 24.10.2000

Egmont Hamelow
 Amtsdirektor

Wolfram Hlouschek
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung vom 23.10.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
 Amtsdirektor

07	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Grabow
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Grabow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 028	37/00	11.12.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 06.06.1994

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Grabow beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 15/94 in der Fassung vom 06.06.1994.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Grabow wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
 "Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
 Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				8
anwesende Vertreter				6
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	
				Seite:

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k
Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 12.12.2000

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

H a n s - J o a c h i m B o r k
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Grabow in ihrer Sitzung vom 11.12.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtsdirektor

08	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 110	130/00	26.10.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 18.08.1994
Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Heiligengrabe beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 35/94 in der Fassung vom 18.08.1994.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Heiligengrabe wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
"Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		8			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
8	-	-	-		
				Seite:	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

Preuß
Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 27.10.2000

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Preuß
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 26.10.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
 Amtsdirektor

09	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jabel
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Jabel**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 024	37/00	16.11.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 07.07.1994

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Jabel beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 14/94 in der Fassung vom 07.07.1994.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Jabel wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
 "Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
 Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlissen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

E v a G ö t z k e
 Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 17.11.2000

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung vom 16.11.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtsdirektor

10	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Liebenthal
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Liebenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 051	76/00	21.11.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 07.02.1995

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Liebenthal beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 22/95 in der Fassung vom 07.02.1995

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Liebenthal wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
"Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9			
anwesende Vertreter		8			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
8	-	-	-	Seite:	

E g m o n t H a m e l o w
A m t s d i r e k t o r

Siegel

J o a c h i m S t r e n g e
B ü r g e r m e i s t e r

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 22.11.2000

E g m o n t H a m e l o w
A m t s d i r e k t o r

J o a c h i m S t r e n g e
B ü r g e r m e i s t e r

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrave/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 21.11.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrave, den 22.12.2000

Hamelow
Amtsdirektor

11	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde
----	--

Amt Heiligengrave/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 029	40/00	08.11.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 28.02.1996

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Maulbeerwalde beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 34/96 in der Fassung vom 28.02.1996.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
"Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

N o r b e r t S e i e r
Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrave/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrave, den 09.11.2000

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

N o r b e r t S e i e r
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrave/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 08.11.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtdirektor

12	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernikow
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Wernikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	10/00 - 045	50/00	10.11.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 04.07.1994

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Wernikow beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 17/94 in der Fassung vom 04.07.1994.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wernikow wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
"Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7	
anwesende Vertreter		6	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
6	-	-	-
Protokoll Sitzung vom:			
Seite:			

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

K l a u s M u n d t
Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 13.11.2000

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

K l a u s M u n d t
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 10.11.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtdirektor

13	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Blumenthal über die Gebührenerhebung zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	11/00 - 097	119/00	27. 11. 2000	X	

Betreff: 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Blumenthal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeinde Blumenthal beschließt nachfolgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz", Beschluss-Nr. 59/99 vom 15. 11. 1999.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

- (2) Der Gebührensatz beträgt für:
- | | |
|--|---------------------------------|
| Holzungen | je angefangenen Hektar 05,00 DM |
| Sonstige Flächen
(Wege, Straßen, Gräben, Flussläufe u. s. w.) | je angefangener Hektar 09,00 DM |
| landwirtschaftliche Nutzfläche | je angefangenen Hektar 12,00 DM |
| Hofflächen/Grundstücke und Gärten | je angefangenen Hektar 25,00 DM |

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		11			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
11	-	-	-	Seite:	

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

R a m o n a H a n i s c h
Bürgermeisterin

Die Satzung wird vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ öffentlich bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 28.11.2000

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

R a m o n a H a n i s c h
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 27.11.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2000

Hamelow
Amtdirektor

14	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

Auflistung der Beschlüsse des Amtsausschusses

Nr.	Datum	Inhalt
31/00	22.11.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtdirektors
32/00	22.11.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtdirektors
33/00	22.11.2000	Vergabe von Malerleistungen Feuerwehrgerätehaus Heiligengrabe
34/00	22.11.2000	Rückabwicklung Kaufvertrag Ur.-Nr. 353/94
35/00	22.11.2000	Kauf von Büromöbeln für Feuerwehrgerätehaus Heiligengrabe
36/00	22.11.2000	Auftragsvergabe der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung
37/00	22.11.2000	Punktvergabe GFG-Mittel 2001

15	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
43/00	09.11.2000	Widerspruch der Vertreter der Initiative zum Bürgerbegehren

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
48/00	27.11.2000	Nutzungsvertrag Gartenland

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
118/00	27.11.2000	Einvernehmenserklärung Bauantrag Wohnhausumbau „Straße der Solidarität“
119/00	27.11.2000	1. Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung zur Deckung der Beiträge an den Wasser- u. Bodenverband
120/00	27.11.2000	Änderung der Friedhofssatzung
121/00	27.11.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtdirektors
122/00	27.11.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtdirektors
123/00	27.11.2000	Verkauf eines Grundstückes „Wittstocker Chaussee“
124/00	27.11.2000	Verkauf eines Grundstückes „Straße der Solidarität“

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
36/00	18.09.2000	Vergabe einer Hausnummer – Blumenthaler Straße
37/00	11.12.2000	Änderung der Friedhofssatzung vom 06.06.1994
38/00	11.12.2000	Benennung eines Vertreters, der das Stimmrecht bei der Wahl des Wasser- u. Bodenverbandes „Dosse- Jäglitz“ wahrnimmt
39/00	11.12.2000	Diskussion zur Entwicklung der Gemeindestruktur im Zuge der Kommunalreform
40/00	11.12.2000	Vergabe von Bauleistungen – Sammelgrube Sporthaus
41/00	11.12.2000	Pachtvertrag mit dem Landesanglerverband Brandenburg e. V.

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
133/00	23.11.2000	Zustimmung zur Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin und Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal
134/00	23.11.2000	Geänderte Vereinbarung zur Gebührenabrechnung Wasser/ Abwasser
135/00	23.11.2000	Ausgaben für die Schule Heiligengrabe – Lehrmittel
136/00	23.11.2000	Ausgaben für die Schule Heiligengrabe – Sachkosten
137/00	23.11.2000	Vergabe von Leistungen – Kauf eines Sportgroßgerätes für die Schule Heiligengrabe
138/00	23.11.2000	Freihandvergabe für Maßnahmen zur Sicherung und Funktion des Jugendclubs

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
37/00	16.11.2000	Änderung der Friedhofssatzung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
75/00	21.11.2000	Benennung eines Vertreters, der das Stimmrecht bei der Wahl des Wasser- u. Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ wahrnimmt
76/00	21.11.2000	Änderung der Friedhofssatzung
77/00	21.11.2000	Zustimmung zur Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin und Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal
78/00	21.11.2000	Gestattungsvertrag Kabelschacht Fl. 1, Flurstück 200/3
79/00	21.11.2000	Einvernehmenserklärung Bauantrag Neubau Einfamilienhaus

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
55/00	15.11.2000	Benennung eines Vertreters, der das Stimmrecht bei der Wahl des Wasser- u. Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ wahrnimmt
56/00	15.11.2000	Ergänzung zum Beschluss Nr. 45/00 vom 31.05.2000

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
52/00	08.12.2000	Straßenrechtliche Einstufung des Plattenweges als beschränkt öffentlichen Weg
53/00	08.12.2000	Vergabe einer Hausnummer „Dorfstraße“
54/00	08.12.2000	Diskussion zur Entwicklung der Gemeindestruktur im Zuge der Kommunalreform

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zatzke

Nr.	Datum	Inhalt
75/00	16.11.2000	Vergabe von Leistungen – Dachreparatur Bahnhofstraße
76/00	16.11.2000	Vergabe von Leistungen – Einbau Wohnungstür Bahnhofstraße
77/00	07.12.2000	Satzung zur Kostenregelung der Kitaspisung
78/00	07.12.2000	überarbeitetes Haushaltssicherungskonzept
79/00	07.12.2000	Diskussion zur Entwicklung der Gemeindestruktur im Zuge der Kommunalreform
80/00	07.12.2000	Personalentscheidung – Verlängerung von Arbeitsverträgen

16	Bodenordnungsverfahren Heiligengrabe/Bullenstall
----	--

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren
Heiligengrabe/Bullenstall
Verf.Nr.: 4138J**

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Gemeinde Heiligengrabe, Gemarkung Heiligengrabe, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin	
Gemeinde:	Heiligengrabe	
Gemarkung:	Heiligengrabe	
Flur:	8	Flurstücke: 247, 248, 249, 250

sowie die darauf befindliche Bebauung:

1. Bullenstall
2. Siloanlage

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt. Es hat eine Größe von 1,4402 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere der Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 31. Juli 2000 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Gemäß dem Zuordnungsbescheid des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 8. Juni 2000 besteht an dem Bullenstall auf dem Flurstück 247 in der Flur 8 der Gemarkung Heiligengrabe selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum zugunsten der LPG Tierproduktion „Einigkeit“ Heiligengrabe i.L.. Nach Auswertung des vorhandenen Luftbildes ist anzunehmen, dass sich der Bullenstall überwiegend auf dem benachbarten Flurstück 248 befindet.

Neben dem Bullenstall wurde auf dem in die LPG eingebrachten Flurstück 247 durch die damalige LPG „Einigkeit“ Heiligengrabe eine Siloanlage errichtet. Bauunterlagen konnten diesbezüglich nicht vorgelegt werden.

Zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Die Flurstücke 249 und 250 in der Flur 8 der Gemarkung Heiligengrabe wurden mit Zustimmung der Beteiligten zunächst in das Verfahren einbezogen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182).

Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zusammenführung wurde das Verwaltungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG im Rechtssinne eingeleitet, so dass insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes vorliegen.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 28. November 2000

Wedel
Amtsleiter

DS

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muss der vorstehende Beschluss des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin bekannt gegeben werden. Die Gebietskarten und Flurkartenausschnitte zu dem Beschluss liegen zur

Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung
im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Am Birkenwäldchen 1a

16909 Heiligengrabe

beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes

bis zum 29.01.2000

zur Einsichtnahme aus.

Jahrshauptversammlungen der Feuerwehren des Amtes Heiligengrabe/ Blumenthal 2000/2001

Feuerwehr	Termin	Zeit	Ort
Blandikow	12.01.2001	19.00 Uhr	Gaststätte Meusburger
Blesendorf	schon durchgeführt		
Blumenthal	schon durchgeführt		
Dahlhausen	26.01.2001	19.00 Uhr	Versammlungsraum
Grabow			
Heiligengrabe	02.02.2001	19.00 Uhr	Gerätehaus
Jabel			
Liebenthal	19.01.2001	19.00 Uhr	
Maulbeerwalde	13.01.2001	18.30 Uhr	Versammlungsraum
Papenbruch	12.01.2001	19.00 Uhr	Gaststätte Texter
Rosenwinkel			
Wernikow	27.01.2001	19.00 Uhr	Versammlungsraum
Zaatzke	27.01.2001	19.00 Uhr	Gerätehaus
Glienicke	16.02.2001	19.00 Uhr	Versammlungsraum

Geburtstagsgrüße im Monat Januar

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern des Monats Januar recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

13.01.	Bruno Effenberger	zum 76. Geburtstag
16.01.	Hannelore Herms	zum 61. „
24.01.	Edith Gesche	zum 71. „

Blesendorf

02.01.	Inge Lehmann	zum 70. „
21.01.	Erika Eisenberger	zum 65. „
23.01.	Natalie Schröder	zum 71. „

Blumenthal

01.01.	Helmut Mörike	zum 75. „
03.01.	Anna Dörfert	zum 79. „
04.01.	Inge Lindner	zum 60. „
11.01.	Wilhelm Kusserow	zum 70. „
11.01.	Christa Weiß	zum 62. „
12.01.	Inge Preuß	zum 67. „
12.01.	Klaus Lindemann	zum 65. „
13.01.	Franz Parte	zum 67. „
14.01.	Horst Gabel	zum 61. „
18.01.	Heinz Leipzig	zum 65. „
19.01.	Marianne Schimmelpfennig	zum 61. „
19.01.	Heinz Davids	zum 80. „
21.01-	Heinz Methner	zum 63. „
25.01.	Selma Hesse	zum 90. „
26.01.	Frieda Recknagel	zum 75. „
31.01.	Ingrid Jädicke	zum 60. „

Grabow

03.01.	Manfred Lengert	zum 67.	„
04.01.	Gertrud Bechtloff	zum 74.	„
17.01.	Friedrich-Wilhelm Schumacher	zum 67.	„

Heiligengrabe

06.01.	Ursula Bumke	zum 66.	„
14.01.	Isadora Meinke	zum 67.	„
20.01.	Erna Vogt	zum 80.	„
25.01.	Hannelore Holtz	zum 61.	„
31.01.	Erna Wolle	zum 79.	„

Liebenthal

11.01.	Stanislaw Miler	zum 70.	„
11.01.	Hanni Leuchtenberger	zum 68.	„
22.01.	Siegfried Keck	zum 67.	„
22.01.	Anita Cieslak	zum 61.	„
25.01.	Konrad Schmalenberg	zum 88.	„
29.01.	Heinz Dittmann	zum 70.	„

Maulbeerwalde

04.01.	Lydia Daher	zum 83.	„
10.01.	Lilli Milatz	zum 69.	„
13.01.	Irmgard Müller	zum 64.	„
16.01.	Hildegard Zadow	zum 79.	„
23.01.	Ingeborg Schröder	zum 75.	„
26.01.	Ludwig Bley	zum 71.	„

Papenbruch

06.01.	Hertha Kirchner	zum 71.	„
15.01.	Alfred Geschwentner	zum 73.	„

Rosenwinkel

08.01.	Friedhelm Wolff	zum 70.	„
19.01.	Inge Messerschmidt	zum 64.	„
21.01.	Brigitte Schulz	zum 64.	„
27.01.	Helmut Stallknecht	zum 66.	„

Zaatzke

01.01.	Hanni Quindt	zum 69.	„
03.01.	Ilse Biewald	zum 76.	„
09.01.	Rudolf Wernik	zum 72.	„
14.01.	Gerhard Podehl	zum 77.	„
18.01.	Werner Bruhns	zum 72.	„
28.01.	Brunhilde Sperling	zum 64.	„

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962